

**Gemeinde Stimpfach
Landkreis Schwäbisch Hall**

**GEBÜHRENORDNUNG
für die Benutzung der Turn- und Festhalle in Stimpfach
– Waldhalle –**

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Stimpfach erhebt zur teilweisen Deckung des ihr entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und Bewirtschaftung (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, anteilige Personalkosten usw.) der gemeindeeigenen Turn- und Festhalle sowie dem Vereinszimmer Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren ist

- a) der Veranstalter
- b) der Antragsteller
- c) der Benutzer.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenhöhe**

(1) Benutzung der Waldhalle

A) Hallenmiete (Grundgebühren)

		mit Auswärtigen- zuschlag
1) Hallenmiete ohne Bewirtschaftung (Küche)	180 €	360 €
2) Hallenmiete mit Bewirtschaftung (Küche)	240 €	480 €
3) Hallenmiete mit Bewirtschaftung und Bar (Fasching)	270 €	540 €
4) Hallenmiete Discoververanstaltungen	560 €	1.120 €
5) Hallenmiete geschlossene Gesellschaften, sonstige private Feiern Inanspruchnahme bis 24 Stunden	560 €	1.120 €
jeder weitere Tag (die zusätzlichen Benutzungsgebühren nach Ziffer B)2. bis B)4. sind darin enthalten)	280 €	560 €

B) Zusätzliche Gebühren zur Hallenmiete (Nebengebühren)		
1) Hallenschutzboden (über den Pflichteinbau bei Hallenmiete A) 1. bis 5. entscheidet die Gemeinde)	150 €	245 €
2) Reinigungspauschale	60 €	70 €
3) Heizkostenpauschale pro Tag (Veranstaltungen in der Zeit vom 01.10.-30.04.)	50 €	50 €
4) Stromkostenersatz je Kilowattstunde	0,30 €	0,30 €

(2) Einzelfallregelung

- 1) Im Einzelfall kann der Bürgermeister eine abweichende Gebühr nach Ziffer (1) festsetzen.
- 2) Generell steht den Stimpfacher Vereinen die Halle für eine Veranstaltung pro Jahr kostenfrei A) 1-5) zur Verfügung. Die Nebengebühren B) 1-4) haben die Vereine zu tragen.

(3) Umsatzsteuer

Die Gebühren in den Ziffern (1) und (2) beinhalten ggf. die gesetzliche Umsatzsteuer.

(4) Brandwache

Wird von der Gemeinde eine Brandwache für erforderlich gehalten, werden pro Mann und Stunde 13,00 € erhoben.
Die Brandwache ist vom Veranstalter beim Feuerwehrkommandant zu bestellen.

(5) Kostenersatz für Sachbeschädigungen

Der Gebührenschuldner hat für sämtliche festgestellten Schäden am Gebäude, an den Außenanlagen und an den beweglichen und unbeweglichen Einrichtungsgegenständen Kostenersatz in Höhe der Wiederbeschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu tragen.

(6) Zeitliche Abgrenzung

Die in den Ziffern (1) und (2) festgelegten Gebühren gelten jeweils für eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die an aufeinander folgenden Tagen stattfinden und den gleichen Veranstalter haben, ermäßigt sich die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Tag um die Hälfte.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht für Veranstaltungen mit deren Genehmigung, im Übrigen mit dem Betreten der Räume.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig.
Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühren zu verlangen, die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig ist.

§ 5 Sicherheitsleistung / Kaution

Die Gemeinde behält sich vor, vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe wird im Einzelfall nach Größe und Risiko der Veranstaltung festgesetzt. Die Sicherheitsleistung wird zurückerstattet, wenn keine Schäden entstanden sind, die überlassenen Räume in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zurückgegeben werden und die Bestimmungen der Benutzungsordnung eingehalten wurden. Die Sicherheitsleistung beträgt im Regelfall 250,00 €.

§ 6 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wenn eine verbindlich zugesagte Veranstaltung ausfällt, wird die Grundgebühr in Höhe des hälftigen Betrages, die Nebengebühren in Höhe der schon angefallenen Kosten erhoben. Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Gemeindeverwaltung rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) Mitteilung gemacht wurde oder die Räumlichkeiten noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnten.

§ 7 Auskunftspflicht, Programmvorlage

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig zu machen.
Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 8 Benutzungsordnung

Nähere Einzelheiten über die Benutzung der Waldhalle sind in der Benutzungsordnung enthalten.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie wurde vom Gemeinderat am 13.12.2021 beschlossen.
- (2) Die bis dahin geltende Gebührenordnung vom 07.12.2009, zuletzt geändert am 27.06.2011 tritt außer Kraft.

§ 10 Wirksamkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Gebührenordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Gebührenordnung Regelungslücken enthält.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gemeinde Stimpfach gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Gebührenordnung gewollt haben würde, sofern sie bei Aufstellung der Gebührenordnung diesen Punkt bedacht hätte.

Stimpfach, 13. Dezember 2021

Matthias Strobel
Bürgermeister